VERORDNUNG (EWG) Nr. 647/72 DES RATES

vom 30. März 1972

zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung des Richtpreises für Milch ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will ; die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Dabei ist es angebracht, der Bedeutung Rechnung zu tragen, die die Milch für die Landwirtschaft der Gemeinschaft und damit für das Einkommen der in der Landwirtschaft Beschäftigten hat ; zwischen dem Richtpreis für Milch und den Preisen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere dem Preis für Rindfleisch, muß ferner ein ausgewogenes Verhältnis bestehen, das der gewünschten Ausrichtung auf dem Gebiet der Rinderzucht entspricht.

Weiterhin müssen bei der Festsetzung des Richtpreises die Bemühungen der Gemeinschaft beachtet werden, langfristig gesehen unter Berücksichtigung des Außenhandels mit Milch und Milcherzeugnissen, ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt herzustellen.

Die Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver sollen zur Verwirklichung des Richtpreises für Milch beitragen ; bei ihrer Festsetzung muß sowohl der allgemeinen Angebots- und Nachfragelage auf dem Milchmarkt in der Gemeinschaft als auch den Möglichkeiten Rechnung getragen werden, Butter und Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt abzusetzen.

Die Interventionspreise für Grana Padano und Parmigiano Reggiano müssen auf einer Höhe festgesetzt werden, die geeignet ist, den Milcherzeugern der Gebiete der Gemeinschaft, in denen diese Käsesorten hergestellt werden und damit einen Anspruch auf die Ursprungsbezeichnung haben, hinsichtlich des Erzeugerpreises für Milch die gleichen dauerhaften Sicherheiten zu geben, die die Interventionsmaßnahmen bei Magermilch und Butter bieten.

Für Butter ist es angesichts der Marktlage angebracht, eine Erhöhung in zwei Stufen vorzunehmen ; daraus ergibt sich auch für Grana Padano und Parmigiano Reggiano eine stufenweise Erhöhung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Milchwirtschaftsjahr 1972/1973 werden der Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse wie folgt festgesetzt :

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.

	Rechnungseinheiten je 100 kg	
	vom 1. April bis 14. September	ab 15. September
a) Richtpreis für Milch	11,77	11,77
b) Interventionspreise :		
Butter	180,00	186,00
Magermilchpulver	54,00	54,00
Grana Padano		
— mit einem Alter von 30 bis 60 Tagen	142,35	145,65
— in Warenpartien mit einem Alter von durchschnittlich 6 Monaten	168,55	171,00
Parmigiano Reggiano in Warenpartien mit einem Alter von durchschnittlich 6 Monaten	182,95	185,40

Eine Warenpartie ist die Erzeugung eines Herstellers in der Zeit vom 1. April bis zum 11. November eines Wirtschaftsjahres.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER